

Satzung

der Stadt Waldkraiburg über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Vom 11. Juli 2018

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz und des Art. 20 Kostengesetz eine Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenerhebung
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Gebührenmaßstab
§ 4	Gebührensätze
§ 5	Ermäßigungen
§ 6	Entstehen der Gebührenschuld
§ 7	Fälligkeit
§ 8	In Kraft Treten

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Inhaber der elterlichen Sorge der aufgenommenen Kinder, soweit eine Kostenübernahmeerklärung durch einen Jugendhilfeträger oder einen sonstigen Dritten nicht vorliegt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art der Kindertageseinrichtung, der Dauer des Besuches, dem Alter des Kindes und der gewählten Verpflegungsleistung.

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtungen nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn ein Kind den Kindergarten an mindestens drei Tagen im Monat besucht hat. Die Gebührenpflicht besteht ebenso im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort.

(3) Die Gebühr für die Mittagsverpflegung nach § 4 Abs. 2 ist eine monatliche Pauschalgebühr. Sie ist auch dann zu entrichten, wenn die Leistung nicht tatsächlich in Anspruch genommen werden kann (z.B. bei Abwesenheit). Wird die Leistung über den Zeitraum einer vollen Kalenderwoche (Montag bis

Freitag) nicht in Anspruch genommen, wird ein Viertel der monatlichen Pauschalgebühr erstattet. Die Rückerstattung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres.

(4) Die KiTa-Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten (September bis August)

(5) Mit den Gebühren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Leistungen nach der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen ohne Nebenkosten (z.B. Kosten für Spielmaterial, Getränke oder Essen) abgegolten. Werden die in einer Kindertageseinrichtung angebotenen Verpflegungsleistungen (z.B. Getränke, Pausenverpflegung, Mittagessen) in Anspruch genommen, sind zusätzlich die in § 4 Abs. 2 bestimmten Gebühren zu entrichten.

§ 4 Gebührensätze

(1) Die monatlichen Gebühren sind in nachfolgender Übersicht gegliedert:

Buchungszeit		Kindergarten	Kinderkrippe	Hort
1 bis 2 Std.	1. Kind		120,00 €	
	Geschwisterkind		108,00 €	
2 bis 3 Std.	1. Kind		132,00 €	75,00 €
	Geschwisterkind		118,80 €	67,50 €
3 bis 4 Std.	1. Kind	83,00 €	145,00 €	83,00 €
	Geschwisterkind	74,70 €	131,00 €	74,70 €
4 bis 5 Std.	1. Kind	92,00 €	160,00 €	92,00 €
	Geschwisterkind	82,80 €	144,00 €	82,80 €
5 bis 6 Std.	1. Kind	102,00 €	176,00 €	102,00 €
	Geschwisterkind	91,80 €	158,40 €	91,80 €
6 bis 7 Std.	1. Kind	113,00 €	194,00 €	
	Geschwisterkind	101,70 €	174,60 €	
7 bis 8 Std.	1. Kind	125,00 €	214,00 €	
	Geschwisterkind	112,50 €	192,60 €	
8 bis 9 Std.	1. Kind	138,00 €	236,00 €	
	Geschwisterkind	124,20 €	212,40 €	
über 9 Std.	1. Kind	152,00 €	260,00 €	
	Geschwisterkind	136,80 €	234,00 €	

(2) Hinzu kommen

a) Spielgeld pro Monat 4,00 €

b) Essensbeitrag pro Mittagessen

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Waldkraiburg zu zahlen.

c) Einmalige Anmeldegebühr 10,00 €

Essensbeiträge sowie Spielgeld sind für 12 Monate zu entrichten.

(3) Abweichend von Abs. 1 entspricht die monatliche Gebühr für den Besuch einer Kindergartengruppe durch Kinder im Alter von unter 3 Jahren den Gebühren für den Besuch einer Krippengruppe. Diese Abweichung entfällt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres.

§ 5 Ermäßigungen

(1) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwistern in einer städtischen Kindertageseinrichtung (ohne Horte) wird die Gebühr für das Geschwisterkind Kind um 10 % ermäßigt (siehe Tabelle § 4 Abs. 1).

(2) Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayer. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(3) Die Ermäßigung nach Abs. 1 wird nur für Kinder gewährt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Stadt Waldkraiburg haben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Aufnahmegebühr (§ 4 Abs. 2 Buchst. c) entsteht mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Krippen- und Kindergartenplatzes (s. § 4 Abs. 4 der Satzung für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen). Bei unbegründeter Nichtannahme des Krippen- oder Kindergartenplatzes wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet.

(2) Die monatlichen Gebühren (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3) entstehen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ist monatlich im Voraus zu entrichten; sie ist spätestens bis zum 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.

(2) Die Aufnahmegebühr ist vierzehn Tage nach der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Kindergartenplatzes fällig.

§ 8 In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft.

Stadt Waldkraiburg, 11. Juli 2018

Robert Pöttsch
Erster Bürgermeister